

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 15. Februar 2007

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Technische Fakultät folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 13 S. 180), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Algorithmen und Datenstrukturen	14	9	1 + 2	1	1	
Werkzeuge und Programmierung	5	3	1		2	
Rechnerarchitektur	5	4	2	1		
Mathematik I	8	6	1	1		
Mathematik II	8	6	2		1	Mathematik I
Techniken der Projektentwicklung ¹	14	5	3 + 4		3	Algorithmen und Datenstrukturen
Summe:	54	33		3	7	

¹ Im Rahmen dieses Moduls sind Praxisstudien im Umfang von 5 LP enthalten.“

2. Ziffer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

5.2.1 Profil Naturwissenschaftliche Informatik

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Betriebssysteme	5	4	3		1	
Digitalelektronik	5	4	4		1	Rechnerarchitektur
Grundlagen theoretischer Informatik	8	6	3	1		
Vertiefung Mathematik	8	8	4	1		Mathematik II
Wahlpflicht Vertiefung Informatik	10		5 + 6	1-2 ¹		
Individueller Ergänzungsbereich	18		5 + 6			
Bachelorarbeit	12		6	1		
Summe:	66			4-5	2	

¹ Für das Modul "Wahlpflicht Vertiefung Informatik" sind im elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) entsprechend ausgewiesene Module mit vertiefenden Inhalten aus dem Bereich der Informatik zu wählen. Die Anzahl der benoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.“

3. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10a, 10b BPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die das Bearbeiten von Übungsaufgaben einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden für ein Modul in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer,
 - Mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten,
 - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, welche mindestens 15 und höchstens 30 Seiten umfassen sollte. Sie dient sowohl der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme als auch der Erarbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben und leitet die Studierenden zur Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur an. Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit erstellt, erhöht sich deren Umfang entsprechend. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 9 Wochen. Ausnahmen, über die die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Bachelorarbeit betreuenden Person entscheidet, sind unter Wahrung des Bearbeitungsumfanges von 360 Stunden (12

LP) bei Laborarbeiten möglich. Der Ausgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben."

Artikel II

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt Ziffer 7 dieser Ordnung auch für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2006/07 eingeschrieben waren und ihr Studium nach den Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 13 S. 180) abschließen.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierende wird diese Änderungsordnung auch auf die in Absatz 2 genannten Studierenden angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 5. Juli 2006.

Bielefeld, den 15. Februar 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann